Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Sozialgericht Würzburg — Auslegung von Art. 71 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2) — Berechnung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit für einen Rheinschiffer, der bei seiner letzten Beschäftigung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des Staates der Beschäftigung wohnte und der nach seinem Arbeitsvertrag nur alle zwei Wochen an seinen Wohnort zurückkehrte — Qualifikation dieses Arbeitnehmers als „Grenzgänger" oder als „Arbeitnehmer, der nicht Grenzgänger ist"

Tenor

Das vom Sozialgericht Würzburg mit Entscheidung vom 28. September 2006 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 23. Mai 2007 — Smanor u. a./Kommission

(Rechtssache C-99/07 P)

„Rechtsmittel — Beschluss des Gerichts erster Instanz — Untätigkeitsklage — Beschwerden über eine angebliche Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Keine Stellungnahme der Kommission — Offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel"

Rechtsmittel — Gründe — Bloße Wiederholung der vor dem Gericht vorgetragenen Gründe und Argumente — Keine Angabe des gerügten Rechtsfehlers — Unzulässigkeit (Art. 225 EG; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 112 § 1 Abs. 1 Buchst. c) (vgl. Randnrn. 15 bis 17)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 14. Dezember 2006, Smanor u. a./Kommission (T-150/06), mit dem das Gericht die Klage als unzulässig abgewiesen hat, mit der die Kläger zum einen die Feststellung einer im rechtswidrigen Unterlassen einer Stellungnahme zu ihren 1986 gegen die Französische Republik erhobenen Beschwerden bestehenden Untätigkeit der Kommission und zum anderen die Anordnung der Aussetzung des Vollzugs eines Urteils und einer Entscheidung der nationalen Behörden begehrten

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Smanor SA sowie Herr und Frau Ségaud tragen ihre eigenen Kosten.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 24. Mai 2007 — Kommission/Spanien

(Rechtssache C-361/05)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Abfallbewirtschaftung — Richtlinien 75/442/EWG und 1999/31/EG — Illegale und unkontrollierte Abfalldeponien — Abfalldeponien von Níjar, Hoyo de Miguel und Cueva del Mojón"

Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 22)